

# soziales-bp

**Zweckverband  
soziales Bezirk Pfäffikon ZH**

**Reglement über die Organisation und Geschäftsführung**

# Inhalt

---

|       |                                      |    |
|-------|--------------------------------------|----|
| 1     | Allgemeine Bestimmungen              | 3  |
| 2     | Führung und Information              | 4  |
|       | A Führungsorganisation               | 4  |
|       | B Information                        | 5  |
| <hr/> |                                      |    |
| 3     | Verbandsvorstand                     | 7  |
| 4     | Geschäftsleitender Ausschuss         | 8  |
|       | A Zusammensetzung und Organisation   | 8  |
|       | B Aufgaben und Kompetenzen           | 9  |
|       | C Geschäftsführung                   | 10 |
| <hr/> |                                      |    |
| 5     | Geschäftsleiter Sozialdienst         | 13 |
|       | A Aufgaben und Kompetenzen           | 13 |
| <hr/> |                                      |    |
| 6     | Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde | 14 |
|       | A Aufgaben und Kompetenzen           | 14 |
| <hr/> |                                      |    |
| 7     | Schlussbestimmungen                  | 15 |
|       | Anhang: Finanzkompetenzen            | 16 |

# 1 Allgemeine Bestimmungen

|               |  |
|---------------|--|
| <b>Art. 1</b> | <b>Grundlage</b>   |
|               | Der Vorstand erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 22 Abs. 3 der Statuten vom 1. Januar 2019 das nachfolgende Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH inkl. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.   |
| <b>Art. 2</b> | <b>Gegenstand und Zielsetzung</b>  |
|               | <p><sup>1</sup>Im vorliegenden Erlass werden die Organisation des Vorstandes, die Aufgaben- und Kompetenzen seiner Mitglieder sowie sein Verhältnis zu den übrigen Zweckverbandsorganen geregelt. Das Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den Statuten des Zweckverbands Soziales Bezirk Pfäffikon ZH sowie zum Gemeindegesetz vom 15. April 2015.</p> <p><sup>2</sup>Ziel ist die Sicherstellung einer rechtmässigen und effizienten Geschäftsführung.</p> |
| <b>Art. 3</b> | <b>Sprachform</b>  |
|               | Entsprechend der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für beide Geschlechter.   |

## 2 Führung und Information

### A Führungsorganisation

|               |   |
|---------------|---|
| <b>Art. 4</b> | <b>Verbandsvorstand</b>   |
|               | <p><sup>1</sup>Gemäss Art. 20 der Statuten ist der Verbandsvorstand für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbands verantwortlich.</p> <p><sup>2</sup>Gemäss Art. 22 der Statuten kann der Verbandsvorstand bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen. Zur Sicherstellung einer zweckmässigen Verbandsführung wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss.</p>  |
| <b>Art. 5</b> | <b>Geschäftsleitender Ausschuss</b>   |
|               | <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleitende Ausschuss führt die Verbandsgeschäfte nach den Vorgaben des Verbandsvorstands. Er leitet den Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH mit Zielen, die sich an den Bedürfnissen der Klienten, der Verbandsgemeinden, an den rechtlichen Grundlagen und an den verfügbaren Ressourcen orientieren.</p> <p><sup>2</sup>Die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen des Geschäftsleitenden Ausschusses und seiner Mitglieder sind nachfolgend geregelt.</p> |
| <b>Art. 6</b> | <b>Verbandssekretär</b>   |
|               | <p><sup>1</sup>Der Verbandssekretär führt das Sekretariat des Verbandsvorstands und des Geschäftsleitenden Ausschusses. Er koordiniert die Geschäfte des Verbands.</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verbandsvorstands und des Geschäftsleitenden Ausschusses teil.</p> <p><sup>3</sup>Als Verbandssekretär amtiert der Geschäftsleiter des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH.</p>  |
| <b>Art. 7</b> | <b>Geschäftsleiter Sozialdienst</b>   |
|               | <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleiter ist verantwortlich für die operative Leitung des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH. Er organisiert den Sozialdienst, führt die Mitarbeitenden und koordiniert die Geschäfte.</p> <p><sup>2</sup>Seine Ernennung, die Hauptaufgaben und Kompetenzen sind nachfolgend geregelt. Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen sowie das Anforderungsprofil werden in einem Stellenbeschrieb festgehalten.</p>   |
| <b>Art. 8</b> | <b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde</b>   |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><sup>1</sup>Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) führt den Vorsitz dieser Behörde. Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Fachentscheiden an keine Weisung der Verbandsorgane gebunden.</p> <p><sup>2</sup>Die KESB erlässt eine Geschäftsordnung, die der Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags und der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens dient.</p> |
|--|--|

## B Information

### 1. Externe Information

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 9</b>  | <b>Grundsatz</b>  |
|                | <p><sup>1</sup>Der Vorstand informiert die Zweckverbandsorgane und die Öffentlichkeit offen, sach- und zeitgerecht über wichtige Verbandsgeschäfte.</p> <p><sup>2</sup> Dabei gilt es den Grundsatz „intern vor extern“, Transparenz, Rechtzeitigkeit, Klarheit, Verständlichkeit und Verhältnismässigkeit zu beachten.</p>   |
| <b>Art. 10</b> | <b>Amtliches Publikationsorgan</b>  |
|                | <p><sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und der allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die amtliche Publikation erfolgt über die Internetseite des Zweckverbands. Anträge und Weisungen für die Stimmberechtigten werden auf der Homepage aufgeschaltet.</p> <p><sup>2</sup>Eine Sammlung mit den Rechtserlassen des Zweckverbands wird auf der Internetseite des Zweckverbands bereitgestellt.</p> |
| <b>Art. 11</b> | <b>Vertretung nach Aussen</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Der Präsident des Vorstandes vertritt den Verband nach Aussen.</p> <p><sup>2</sup>In betrieblichen und fachlichen Fragen des Sozialdienstes vertritt der Geschäftsleiter den Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH nach Aussen.</p> <p><sup>3</sup>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird in betrieblichen oder fachlichen Fragen von ihrem Präsidenten nach Aussen vertreten.</p>  |

## 2. Interne Information

| Art. 12 | <b>Zwischen der operativen Führung und dem Verbandsvorstand</b>  |
|---------|--|
|         | <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleiter Sozialdienst sowie der Präsident der KESB informieren den Geschäftsleitenden Ausschuss über den Geschäftsgang. Sie verfassen mit Unterstützung des Verbandssekretariats jährlich einen Geschäftsbericht zuhanden des Verbandsvorstands. Der Geschäftsleitende Ausschuss stellt die Informationen zum Verbandsvorstand und den Gemeinden sicher.</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandsvorstand bzw. der Geschäftsleitende Ausschuss beziehen den Geschäftsleiter Sozialdienst und den Präsidenten der KESB angemessen in den Meinungsbildungsprozess mit ein. In betrieblichen Angelegenheiten stehen dem Geschäftsleiter Sozialdienst und dem Präsidenten der KESB ein Antragsrecht an den Geschäftsleitenden Ausschuss zu.</p> |

### 3 *Verbandsvorstand*

|                |  |
|----------------|--|
| <b>Art. 13</b> | <b>Geschäftsführung</b>  |
|                | Die Zusammensetzung, Konstituierung, Geschäftsführung mit den Aufgaben und Kompetenzen, des Verbandsvorstands richten sich nach den Statuten und dem Gemeindegesetz.   |
| <b>Art. 14</b> | <b>Offenlegung Interessenbindungen</b>   |
|                | Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Der Organisationserlass der Sitzgemeinde regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen. |
| <b>Art. 15</b> | <b>Aufgaben und Kompetenzen</b>  |
|                | Der Verbandsvorstand führt den Zweckverband Soziales Bezirk Pfäffikon ZH gemäss den in den Statuten Art. 20 und Art. 21 aufgeführten Aufgaben und Kompetenzen.   |

## 4 *Geschäftsleitender Ausschuss*

### A **Zusammensetzung und Organisation**

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 16</b> | <b>Zusammensetzung und Wahl</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>An der konstituierenden Sitzung des Verbandsvorstands wählt der Verbandsvorstand aus seiner Mitte einen Geschäftsleitenden Ausschuss. Neben dem Präsidenten des Verbandsvorstands gehören ihm weitere 4 Mitglieder an. Bei der Wahl der zusätzlichen Mitglieder wird eine ausgewogene Vertretung von Behörden- und Verwaltungsvertretern angestrebt.</p> <p><sup>2</sup>Der Verbandssekretär, der Geschäftsleiter Sozialdienst und der Präsident der KESB nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.</p>   |
| <b>Art. 17</b> | <b>Konstituierung</b>   |
|                | <p>Der Präsident des Verbandsvorstands ist auch Vorsitzender des Geschäftsleitenden Ausschusses. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Geschäftsleitende Ausschuss selbst.</p>  |
| <b>Art. 18</b> | <b>Sekretariat</b>  |
|                | <p>Der Verbandssekretär ist für die administrativen Aufgaben des Geschäftsleitenden Ausschusses verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die administrativen Aufgaben erledigt werden.</p>  |
| <b>Art. 19</b> | <b>Zeichnungsberechtigung</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Es gilt Kollektivunterschrift zu zweien. Es zeichnen der Präsident oder ein weiteres Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses, der Geschäftsleiter Sozialdienst oder der Präsident der KESB.</p> <p><sup>2</sup>Der Geschäftsleitende Ausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines effizienten Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche anders ordnen.</p> <p><sup>3</sup>Rechnungen sind von dem Geschäftsleiter Sozialdienst bzw. von dem Präsidenten der KESB oder deren Stellvertreter zu kontrollieren und zu visieren. Die persönlichen Rechnungen des Geschäftsleiters und des Präsidenten der KESB werden von einem Mitglied des Geschäftsleitenden Ausschusses visiert.</p> |

|                |                              |
|----------------|------------------------------|
| <b>Art. 20</b> | <b>Kollegialitätsprinzip</b> |
|----------------|------------------------------|



|                |  |
|----------------|--|
|                | Die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses sind an den Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten diesen gegen Aussen.   |
| <b>Art. 21</b> | <b>Amts- und Sitzungsgeheimnis</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Die Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses sind nicht öffentlich. Alle Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren. Interne Vorgänge, Meinungsäusserungen, Differenzen, Minderheits- und Mehrheitsverhältnisse unterliegen dem Amts- bzw. Sitzungsgeheimnis. Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz.</p> <p><sup>2</sup>Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.</p> |

## B Aufgaben und Kompetenzen

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 22</b> | <b>Aufgaben und Kompetenzen</b>   |
|                | <p>Der Geschäftsleitende Ausschuss führt die Verbandsgeschäfte im Auftrag des Verbandsvorstands selbständig und entscheidet abschliessend. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorbereitung aller Anträge an den Verbandsvorstand und Vollzug der Beschlüsse übergeordneter Verbandsorgane</li> <li>2. Verabschiedung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts zuhanden des Verbandsvorstands bis Ende März</li> <li>3. Unterbreitung der vom Verbandsvorstand verabschiedeten Jahresrechnung und des Geschäftsberichts an die Gemeindevorstände zur Genehmigung bis Ende Mai</li> <li>4. Verabschiedung des jährlichen Budgets und des Finanzplans zuhanden des Verbandsvorstands und Vororientierung der Verbandsgemeinden bis spätestens Ende Juni</li> <li>5. Unterbreitung des vom Verbandsvorstand verabschiedeten Budgets an die Gemeindevorstände zur Genehmigung bis spätestens Ende August</li> <li>6. Anstellung, Entlassung, Besoldung und Führung des Verbandssekretärs</li> <li>7. Besoldung und Führung des Geschäftsleiters Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH</li> <li>8. Besoldung und administrative Führung des Präsidenten der KESB</li> <li>9. Besoldung der übrigen Behördenmitglieder und Ersatzmitglieder</li> <li>10. Aufsicht über die operative Geschäftsführung des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH</li> </ol> |

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 23</b> | <b>Finanzkompetenzen</b>  |
|                | Der Geschäftsleitende Ausschuss beschliesst in eigener Kompetenz über die ihm gewährten Finanzkompetenzen gemäss Anhang.  |
| <b>Art. 24</b> | <b>Aufgabendelegation</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleitende Ausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern, an den Geschäftsleiter Sozialdienst, den Präsidenten der KESB oder an die Angestellten des Zweckverbands zur selbständigen Erledigung übertragen.</p> <p><sup>2</sup>Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.</p> |

## C Geschäftsführung

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 25</b> | <b>Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses</b>   |
|                | Der Geschäftsleitende Ausschuss legt spätestens zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. nach der Konstituierung den Sitzungsplan für das laufende Jahr fest. Ausserordentliche Sitzungen oder Klausuren bzw. Arbeitstagungen finden bei Bedarf statt.   |
| <b>Art. 26</b> | <b>Sitzungsvorbereitung</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Geschäfte, die vom Geschäftsleitenden Ausschuss behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens 14 Tage vor der Sitzung einzureichen.<br/>Die Vorbereitung der Geschäfte erfolgt nach Massgabe der Geschäftsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– <b>Beschlussgeschäfte</b> (A-Geschäfte) müssen neben einem klar formulierten Antrag einen erläuternden Bericht mit den entscheidungsrelevanten Informationen enthalten.</li> <li>– Für <b>Beratungsgeschäfte</b> (B-Geschäfte) ist eine Auslegeordnung mit Sachverhalt, Stellungnahme der betroffenen Verbands- oder Dienststellen sowie konkreten Fragen zu formulieren.</li> <li>– Bei <b>Orientierungsgeschäften</b> (C-Geschäfte) ist schriftlich der Gegenstand der Information sowie der Zeitbedarf für die Orientierung mitzuteilen.</li> </ul> <p><sup>2</sup>Geschäfte, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, werden vom Geschäftsleitenden Ausschuss nur behandelt, wenn der Präsident die Dringlichkeit anerkennt.</p> <p><sup>3</sup>Der Präsident und der Verbandssekretär erstellen gemeinsam die Traktandenliste. Diese wird 6 Arbeitstage vor der Sitzung mit den notwendigen Unterlagen per E-Mail ver-</p> |

|                |  |
|----------------|--|
|                | sandt.   |
| <b>Art. 27</b> | <b>Einbezug von Mitarbeitenden, Kommissionen und Experten</b>  |
|                | Der Präsident kann bei Beschluss- und Beratungsgeschäften KESB-Behörden-mitglieder, Mitarbeiter, Mitglieder beratender Kommissionen oder weitere Fachpersonen zur Beratung bzw. Erläuterung beiziehen.   |
| <b>Art. 28</b> | <b>Sitzungsdurchführung</b>  |
|                | <p><sup>1</sup>Geschäfte von besonderer Tragweite werden vom zuständigen Mitglied erläutert. Dabei soll auf die Wiederholung von Sachverhalten, die sich bereits aus dem schriftlichen Antrag oder aus den Akten ergeben, nach Möglichkeit verzichtet werden.</p> <p><sup>2</sup>Über offensichtlich unbestrittene Beschlussgeschäfte und solche von geringer Bedeutung findet keine materielle Behandlung statt, sofern dies nicht ausdrücklich verlangt wird. In der Sitzung wird aufgrund der Akten lediglich die formelle Beschlussfassung gemäss Antrag festgestellt.</p>   |
| <b>Art. 29</b> | <b>Beschlussfassung</b>  |
|                | <p><sup>1</sup>Der Geschäftsleitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Es gilt Stimmzwang. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat. Über Ordnungsanträge wird zuerst abgestimmt. Stehen mehrere Sachanträge einander gegenüber, so erläutert der Präsident das Abstimmungsprozedere.</p> <p><sup>2</sup>Die Beschlussfassung und Protokollierung erfolgt grundsätzlich gemäss § 6 des Gemeindegesetzes. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg ist nur bei Zirkularbeschlüssen zugelassen.</p> <p><sup>3</sup>Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur dann diskutiert und Beschluss gefasst werden, wenn einwandfreie Grundlagen vorliegen und die Dringlichkeit vom Präsidenten anerkannt wird.</p> <p><sup>4</sup>Im Protokoll wird bei jedem Beschluss festgehalten, wem er mitzuteilen ist und wer in welcher Frist für die Umsetzung verantwortlich ist. Werden in einem Beschluss die Rechte Dritter betroffen, ist eine Rechtsmittelbelehrung zu ergänzen.</p> <p><sup>5</sup>Das Protokoll sowie Protokollauszüge werden vom Verbandssekretär unterzeichnet und an der nächsten Sitzung des Geschäftsleitenden Ausschusses genehmigt.</p> |
| <b>Art. 30</b> | <b>Bekanntmachung der Beschlüsse</b>   |
|                | <p><sup>1</sup>Das Protokoll wird den Mitgliedern des Geschäftsleitenden Ausschusses, dem Geschäftsleiter und dem Präsidenten der KESB in der Regel zwei Wochen ab Sitzungsdatum zugestellt.</p> <p><sup>2</sup>Allgemein verbindliche Beschlüsse sowie Beschlüsse von öffentlichem Interesse wer-</p>   |

|                |   |
|----------------|---|
|                | den gemäss Art. 10 dieses Reglements veröffentlicht.  |
| <b>Art. 31</b> | <b>Präsidialverfügungen / Zirkularbeschlüsse</b>  |
|                | <p><sup>1</sup>Verfügungen, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidenten mit Präsidialverfügung oder auf dem Zirkularweg getroffen werden, sofern nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung als notwendig erachtet wird.</p> <p><sup>2</sup>Präsidialverfügungen sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.</p> <p><sup>3</sup>Zirkularbeschlüsse erfordern Einstimmigkeit, ansonsten müssen die Anträge an einer nächsten ordentlichen Sitzung traktandiert werden.</p> |

## 5 *Geschäftsleiter Sozialdienst*

### A **Aufgaben und Kompetenzen**

|                |  |
|----------------|--|
| <b>Art. 32</b> | <b>Aufgaben und Kompetenzen</b>  |
|                | <p>Der Geschäftsleiter Sozialdienst ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente operative Führung des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH. Gestützt auf die Statuten Art. 23 delegiert der GLA insbesondere folgende Entscheidungsbefugnisse an den Geschäftsleiter Sozialdienst:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Organisation des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH</li><li>2. Anstellung der Mitarbeiter des Sozialdienstes Bezirk Pfäffikon ZH im Rahmen des Stellenplans sowie Besoldung innerhalb des Besoldungsrahmens und Entlassung der Mitarbeiter</li><li>3. Führung und Qualifikation des Personals sowie Entscheid über Disziplinar massnahmen im personellen Bereich</li><li>4. Zuordnung der Aufgabenbereiche und Fälle an die Mitarbeitenden</li><li>5. Sicherstellung einer ordnungsgemässen Fallführung</li><li>6. Sicherstellung eines betrieblichen Controllings</li><li>7. Vollzug der Beschlüsse des Geschäftsleitenden Ausschusses und anderer übergeordneter Verbandsorgane</li><li>8. Bestimmung seines Stellvertreters</li></ol> |
| <b>Art. 33</b> | <b>Finanzkompetenzen</b>   |
|                | <p>Der Geschäftsleiter Sozialdienst beschliesst in eigener Kompetenz über die ihm gewährten Finanzkompetenzen gemäss Anhang.</p>   |
| <b>Art. 34</b> | <b>Rückdelegation einzelner Geschäfte</b>  |
|                | <p>Der Geschäftsleiter Sozialdienst hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem übergeordneten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>   |
| <b>Art. 35</b> | <b>Zeichnungsberechtigung</b>  |
|                | <p>Der Geschäftsleiter Sozialdienst ist im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen zeichnungsberechtigt.</p>  |

## 6 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

### A Aufgaben und Kompetenzen

|                |   |
|----------------|---|
| <b>Art. 36</b> | <b>Aufgaben und Kompetenzen</b>   |
|                | <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag und ist verantwortlich für die rechtmässige, effiziente und wirkungsorientierte Führung des Behördensekretariats. Zu diesem Zweck erlässt sie eine Geschäftsordnung, die mindestens folgende Gegenstände regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Organisation der Behörde und des Behördensekretariats</li><li>2. Anstellung der Mitarbeiter des Behördensekretariats im Rahmen des Stellenplans sowie Besoldung innerhalb des Besoldungsrahmens und Entlassung der Mitarbeiter</li><li>3. Führung und Qualifikation des Personals sowie Entscheid über Disziplinar massnahmen im personellen Bereich</li><li>4. Zuordnung der Aufgabenbereiche an die Mitarbeitenden des Behördensekretariats</li><li>5. Sicherstellung einer ordnungsgemässen Fallführung</li><li>6. Sicherstellung eines betrieblichen Controllings</li><li>7. Stellvertretung des Präsidiums der KESB</li></ol> |
| <b>Art. 37</b> | <b>Finanzkompetenzen</b>  |
|                | <p>Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über ihm gewährten Finanzkompetenzen gemäss Anhang.</p>  |
| <b>Art. 38</b> | <b>Rückdelegation einzelner Geschäfte</b>   |
|                | <p>Der Präsident der KESB hat das Recht, im Einzelfall ein Geschäft freiwillig dem übergeordneten Organ zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>  |
| <b>Art. 39</b> | <b>Zeichnungsberechtigung</b>   |
|                | <p>Der Präsident der KESB ist im Rahmen seiner Aufgaben und Kompetenzen zeichnungsberechtigt.</p>   |

## 7 Schlussbestimmungen

| Art. 40 | Inkrafttreten   |
|---------|---|
|         | Das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Zweckverbands Sozialdienst Bezirk Pfäffikon ZH vom 6. November 2012 und allfällige weitere mit diesem Reglement in Widerspruch stehende nachgeordnete Bestimmungen. |

# Anhang: Finanzkompetenzen

| (Alle Angaben in CHF)                                 |                    | Gemeinderäte Verbandsgemeinden <sup>1)</sup> |              | Verbandsvorstand <sup>2)</sup> |             | Geschäftsleitender Ausschuss |             | Geschäftsleiter Sozialdienst |             | Präsident KESB |             |
|---|--------------------|--|--------------|--------------------------------|-------------|------------------------------|-------------|------------------------------|-------------|----------------|-------------|
|   |                    | geb. bis <sup>3)</sup>                       | n. geb. bis  | geb. bis                       | n. geb. bis | geb. bis                     | n. geb. bis | geb. bis                     | n. geb. bis | geb. bis       | n. geb. bis |
| Von im <b>Budget</b> <b>enthaltene</b> Ausgaben       | Einmalig           | -  | 600'000      | unbeschränkt                   | 100'000     | 100'000                      | 50'000      | 20'000                       | 10'000      | 20'000         | 10'000      |
|   | Wiederkehrend      | -  | 120'000      | unbeschränkt                   | 20'000      | 10'000                       | 5'000       | 6'000                        | 3'000       | 6'000          | 3'000       |
| Von im <b>Budget</b> <b>nicht enthaltene</b> Ausgaben | Einmalig           | -  | 600'000      | unbeschränkt                   | 100'000     | 50'000                       | 15'000*     | 15'000                       | 7'500*      | 15'000         | 7'500*      |
|   | Pro Jahr höchstens | -  | unbeschränkt | unbeschränkt                   | 300'000     | 150'000                      | 75'000*     | 45'000                       | 22'500*     | 45'000         | 22'500*     |
|   | Wiederkehrend      | -  | 120'000      | unbeschränkt                   | 20'000      | 10'000                       | 0           | 3'000                        | 0           | 3'000          | 0           |
|   | Pro Jahr höchstens | -  | unbeschränkt | unbeschränkt                   | 20'000      | 20'000                       | 0           | 5'000                        | 0           | 5'000          | 0           |

<sup>1)</sup> Schwellenwerte richten sich nach Art. 15 Ziff. 1 der Zweckverbandsstatuten.

<sup>2)</sup> Schwellenwerte richten sich nach Art. 21 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 Ziff. 3 der Zweckverbandsstatuten.

<sup>3)</sup> Da der Verbandsvorstand uneingeschränkt gebundene Ausgaben beschliessen kann, erübrigt sich bei den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden eine Finanzkompetenz.

\* Aus Praktikabilitätsgründen werden entsprechende Finanzkompetenzen, entgegen den Statuten Art. 21. Abs. 1 Ziff. 4, an den GLA und die beiden Funktionen delegiert.